

der offenen Tür der Universität des Saarlandes – wo doch ansonsten die beschauliche Stimmung eines samstagsnachmittäglichen Familienausflugs das Klima bestimmt – schiebt sich die Problematik von Sucht, Therapie und Strafe in den Vordergrund.

Rausch: legal, illegal? So lautete das Motto einer Podiumsdiskussion, zu der am 11. Juli Vertreter verschiedener Fachrichtungen zusammenkamen. Kennzeichnend für den Disput und insoweit sinnbildlich für die mittlerweile greifbaren Fortschritte in Richtung einer liberalrechtsstaatlich geprägten Umorientierung war die Entmythologisierung einer solchen Lehren Werten wie der Volksgesundheit verpflichteten Politik der strafrechtlich-zwangstherapeutisch flankierten Totalprohibition.

Bemerkenswert dürfte sein, daß gerade Fachdisziplinen, die sich üblicherweise nicht gerade in der Harmonie des trauten Miteinander üben, im Ergebnis zu weitgehender Übereinstimmung gelangten:

Auf der Grundlage rechtssoziologisch fundierter Forschungserträge entwickelte Prof. Baratta die These, daß grundsätzlich zwischen primären und sekundären Effekten der Drogen unterschieden werden müsse. Während man als Primäreffekt allein die psychotrope Wirkungsweise einer bestimmten Substanz verstehen könne, meinen Sekundäreffekte die gesamten sozialen Folgekosten der Kriminalisierung des Drogenumgangs. Für die Soziologie sei insofern evident, daß es im besonderen Maße der geltenden repressiven Prohibitions politik zu verdanken sei, wenn sich der Konsum »harter Drogen« zur selbstgefährdenden bzw. selbstvernichtenden Drogenkarriere verschärfe (Stichworte: hoher Preis und variante Qualität der auf dem illegalen Markt vorfindlichen Drogen, miserable hygienische Bedingungen der Betäubungsmittel, soziale Stigmatisierung). Strafrechtliche Verfolgung produziere so ihr eigenes delinquentes Klientel. Die Absurdität dieses Phänomens werde angesichts der hohen Rückfallquote und der nachweislich geringen Präventivwirkung der gesetzlich vorgesehenen Sanktionen noch gesteigert. Einen weiteren Beitrag zur Rationalisierung

der Entkriminalisierungsdebatte aus kriminologischer Sicht lieferte Kuntz, der in Hinsicht auf eine von ihm über drei Jahre angelegte empirische Studie entschieden der Behauptung entgegnet, es existiere ein extraorbitant gesellschaftsbedrohliches Gefährdungspotential durch beschaffungskriminelles Verhalten von Betäubungsmittelkonsumenten. So läßt sich für den Landgerichtsbezirk Zweibrücken aufzeigen, daß lediglich gegen etwa ein Viertel der wegen eines Verstoßes gegen das BtMG Aktenkundigen überhaupt ein Verfahren aus dem Bereich der Beschaffungskriminalität (zumeist einfacher Diebstahl) eingeleitet wurde. Nimmt man hier noch die signifikant hohe Quote der Verfahrenseinstellungen hinzu (61,2 % der Erstverfahren werden schon durch die Staatsanwaltschaft nicht mehr zur Anklage gebracht), so kann dies notwendigerweise nur zur Entdramatisierung des (Trug-) Bildes von einer sich stetig unkontrolliert ausbreitenden Kriminalitätswelle führen.

Von einem in der Sache gänzlich anderen Forschungsansatz näherte sich der Nationalökonom Koboldt dem Diskussionsgegenstand. Ausgehend von der in der ökonomischen Sozialvertragstheorie vertretenen Grundannahme eines sich frei entscheidenden Individuums, wandte er sich gegen eine allfällige Kontrolle des Individualbereichs durch einen übermächtigen, paternalistischen Staat. Eine auf dieser Basis durchgeführte ökonomische Analyse des Kosten-Nutzen-Verhältnisses offenbare, daß die Totalprohibition für den gesellschaftlichen Fortschritt kontraproduktiv sei; eine These übrigens, die auch schon durch das Scheitern der Alkoholprohibition in den USA in historischer Hinsicht ausreichend bestätigt werde. Die Zeit sei daher reif für eine weitgehende Freigabe des Betäubungsmittelmarktes, der indes seine selbstregulativen Mechanismen erst entwickeln müsse. Demgegenüber vertritt der Psychotherapeut und Mediziner Caspari die Ansicht, zumindest im gegenwärtigen Stadium sei eine ausgewogene Kombination restriktiver, präventiver und therapeutischer Maßnahmen mit dem Ziel eines drogenfreien Lebens unabdingbar.

Daß eine restriktive Drogenpolitik indes mit einer repressiven Strafrechtspraxis einher gehen müsse, ist damit meines Erachtens nach nicht gesagt: Eine freiheitsprinzipierte Rechtsordnung hat den Strafrechtsschutz allein auf Fremdverletzungen zu beschränken. Eigenverantwortlich unternommene Selbstschädigungen und die Teilnahme hieran sind nach den anerkannten Grundsätzen des Kernstrafrechts (StGB) straflos. Auch das obskur-diffuse Rechtsgut der Volksgesundheit des Betäubungsmittelstrafrechts läßt sich nicht gegen autonome Selbstverfügung – sei sie noch so unvernünftig – auspielen. Damit soll freilich der unkontrollierten Freigabe von Suchtstoffen wie Heroin nicht das Wort geredet werden. Das Ziel muß es sein, bei gleichzeitiger Zurücknahme des Strafrechts und seines Verfolgungsapparats, breitgestreute

Maßnahmen zur Stärkung des eigenverantwortlichen Umgangs mit Drogen zu etablieren.

Ein vielversprechender Schritt in diese Richtung wurde unlängst getan: Die niedersächsische Kommission zur Reform des Strafrechts und Strafverfahrensrechts hat Ende Mai konkrete Vorschläge zur öffentlichen und legislativen Diskussion gestellt: Entkriminalisierung des Erwerbs und Besitzes von Haschisch und Marihuana; teilweise Entkriminalisierung des Handels mit diesen »weichen Drogen«; Ausbau bestehender und Erforschung neuer Substitutionsprogramme. Das sollte Schule machen.

Ralf Hohmann ist Assessor und arbeitet im Bereich Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie an der Universität des Saarlandes sowie in der Strafrechtspraxis (Strafverteidigung).

GEFANGENEN-RECHTE

Ausreichender Rechtsschutz?

Neueste Untersuchungen zum Thema Rechtsschutz in deutschen Gefängnissen lassen den Schluß zu, daß auch durch die Normierung der Gefangenenrechte auf formeller und materieller Ebene die Totalität der Institution nicht aufgehoben wurde. International zeichnet sich die Tendenz ab, neue Umgangsformen für Konflikte innerhalb der Anstalten zu finden.

**Birgit Feldtmann/Sabine Hummerich/
Christine Wolters**

Vom 8.5. bis 10.5. 1992 veranstaltete die WE Kriminalpolitikforschung der Universität Bremen und der Arbeitskreis Junger Kriminologen eine Tagung zum Thema »Totale Institutionen und Rechtsschutz«. Schwerpunktthema des ersten Tages war der Rechtsschutz in deutschen Gefängnissen. Johannes Feest, Bremen, eröffnete

die Tagung mit der Frage, ob die Einführung des gerichtlichen Rechtsschutzes in totale Institutionen diese weniger total werden ließ. Die Referenten, Robert Plumböhm (Marburg), Ulrich Kamann (Werl) und Karl-Peter Rothhaus (Köln) stimmten darin überein, daß der Rechtsschutz nach dem StVollzG nur sehr begrenzt geeignet

sei, Konflikte innerhalb der Gefängnisse zu lösen. In verschärfter Form muß dies für psychiatrische Anstalten gelten, über die Heinz Kammeier (Lippstadt) und Holger Hoffmann (Bremen) berichten.

Der zweite Tag war (in englischer Sprache) ausländischen Erfahrungen und Alternativen gewidmet.

Pawel Moczydlowski, Soziologe, seit 1990 Direktor der polnischen Gefängnisverwaltung führte in seinem Vortrag aus, die hohe Inhaftierungsrate nach dem zweiten Weltkrieg sei auf den gesellschaftlichen Umbruch und die infolgedessen besonders scharf verfolgten Eigentumsdelikte zurückzuführen.

vollkommener Sicherheit und Kontrolle« zu lösen. Da seiner Meinung nach Kontrolle keine Garantie für Sicherheit sei, lockerte er die Situation durch die Einführung von Beschwerderechten und Urlaubsregelungen. Zur Durchsetzung seiner Ideen habe er ca. 70 Prozent des alten Gefängnispersonals, insbesondere in den oberen Rängen der Verwaltung durch neue Belegschaft ersetzt. Für die Zukunft gingen seine Bemühungen dahin, die Gefängnisse in beide Richtungen weiter zu öffnen.

Pieter Ippel, Soziologe, beschäftigt beim Nationalen Rat für die Volksgesundheit in den Niederlanden, berichtete über die Erfahrungen der Niederländer mit der Institution des Mediators in psychiatrischen Anstalten. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte von 1979, durch das das Einweisungsverfahren ohne rechtliches Gehör des Patienten für rechtswidrig erklärt worden war, sei das

Modell des »Patients Advocats« eingeführt worden. Diese patients advocats seien in jeder Institution zu finden und völlig unabhängig vom Justizsystem, da sie einer privaten Stiftung angehörten, welche durch feste Beträge aus der Gesundheitsversicherung finanziert würde. Die Aufgaben der patients advocats bestünden in der Vermittlung bei Patientenbeschwerden, in der Beratung über die rechtliche Stellung der Patienten und in der Einflußnahme auf mögliche strukturelle Veränderungen. Es gebe kein normiertes Beschwerdeverfahren, bei Scheitern des Schlichtungsversuches bliebe der direkte Weg vor das Gericht. Bei moderatem Anspruch sei die Institution des patients advocat als positiv zu werten, radikale Veränderungen seien bisher jedoch nicht erreicht worden. Was die Frage nach der

Übertragbarkeit dieses Modells auf deutsche Institutionen angeht, so zeichnete sich bei der Diskussion Skepsis ab.

Rod Morgan – Professor für »Criminal Justice« an der Universität Bristol – sprach über die Arbeit der »Woolf Kommission«, die die Ursachen der schweren Gefängnisunruhen 1990 in England und Wales untersuchte. Zum Verständnis der Vorgänge von 1990 verwies Morgan auf das Desinteresse des Britischen Parlaments, mangelnde Legislatur und fehlende gerichtliche Kontrolle. Hinzu komme, daß Rechte, die es in anderen europäischen Ländern gebe, in England als Privilegien angesehen würden. Diese Faktoren in Verbindung mit der untragbaren Überfüllung der Gefängnisse haben zu einer sehr instabilen Situation geführt.

Nach Abschluß der Untersuchungen habe die Kommission festgestellt, daß es drei Aspekte für das Funktionieren von Gefängnissen gebe: Sicherheit – wobei das Maß immer die entscheidende Frage sei –, Ordnung – nicht identisch mit Kontrolle – und Gerechtigkeit, die in einer Balance stehen müßten. In England sei diese gestört: der Schwerpunkt liege auf der Sicherheit. Auf dem Gebiet der Gerechtigkeit gebe es große Mängel. Um die konkrete Situation der Gefangenen zu verbessern, fordere die Kommission mehr Kontakt- und Kommunikationsmöglichkeiten und eine Dezentralisierung der Gefängnisse.

Francois de Vargas, Generalsekretär des Swiss Committee against Torture, sprach über die Arbeit des »European Committee of the Prevention of Torture and Inhumane Treatment« (CPT). Voraussetzung für die Arbeit des CPT sei die Europäische Konvention gegen die Folter, die 1987 von 23 europäischen Staaten ratifiziert wurde, und die EMRK. Die Europäische Konvention gegen die Folter enthalte zwar keine Standards, gewähre dem CPT aber das Recht, in den Unterzeichner-Staaten jeden Ort zu besuchen, an dem staatlicher Freiheitsentzug stattfindet.

Das CPT arbeite nur präventiv, befasse sich also nicht mit der Untersuchung von konkreten Fällen. In einem Bericht über die generelle

Situation, der nur mit Genehmigung des betroffenen Staates veröffentlicht wird, fasse das CPT seine Ergebnisse zusammen. Falls eine Unterzeichnerstaat dem CPT jegliche Zusammenarbeit verweigern sollte, werde das CPT diese Verweigerung publik machen.

Das CPT habe bis zum heutigen Zeitpunkt Großbritannien, Schweden, Dänemark, Spanien, Portugal, die Türkei, die Bundesrepublik, Österreich und Finnland besucht. Die veröffentlichten Berichte können beim Europarat in Straßburg angefordert werden. Eine Entscheidung der Bundesrepublik über die Veröffentlichung stehe allerdings noch aus.

Schwerpunkt des dritten Tages war schließlich die Erörterung rechtspolitischer Konsequenzen Sepp Brugger (Wien), Mitarbeiter der Fraktion der Grünen im österreichischen Parlament, stellte den Entwurf eines österreichischen Strafvollzugsgesetzes vor, den ein Arbeitskreis des Grünen Klubs ausgearbeitet und im Dezember 1991 ins Parlament eingebracht hatte. (NK, Heft 4-1991)

Wolfgang Lesting (Bremen) ging von dem Abschlußbericht des DFG Forschungsvorhabens »Rechtsdurchsetzung in der totalen Institution« aus. Danach haben sich die Gefängnisse als weitgehend resistent gegen gerichtlichen Schutz von Gefangenen erwiesen. Zur besseren Rechtsdurchsetzung der Rechte überzeugten weder eine stärkere Normierung noch informellere Lösungsansätze, wie zum Beispiel die Einsetzung eines Ombudsmannes, völlig. Gegen eine völlige Abschaffung des Maßregelvollzuges sprach sich Bernd Volckart (Celle) aus.

*Christine Wolters, Birgit Feldtmann, Sabine Hummerich
(Universität Bremen)*

Anmerkung

Die englischsprachigen Referate der Tagung werden als dritter Band der »Materialien zur Kriminalpolitik« veröffentlicht und können für 5 DM beim Druckschriftenlager der Universität Bremen, 2800 Bremen 33 bestellt werden. Eine Auswahl der deutschsprachigen Beiträge soll im Kriminologischen Journal 1/93 abgedruckt werden.



In den überfüllten Anstalten habe das Hauptgewicht auf Sicherheit gelegen. Verwirklicht wurde dies durch konsequente Kontrolle der Insassen. Der so entstandene psychosoziale Druck entlud sich letztlich in einer starken Welle von Gefängnisunruhen. Zur Wiederherstellung der Ordnung erfolgten Zensur der Massenmedien und verstärkte Repressionen durch das Anstaltspersonal. Zweck dieser Aktionen sei es gewesen, eine Welt ohne Zeugen zu schaffen. 1989 habe es ca. 500 verschiedene Formen des Gefangenenprotestes gegeben. Mit dieser Situation konfrontiert sei er 1990 Direktor der polnischen Gefängnisverwaltung geworden. Den Konflikt zwischen dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung und dem Reformbedürfnis der Gefängnisse versuche er durch Abschaffung der »Philosophie von